

Merkblatt des Landesprüfungsamts zur Coronakrise

NEU, Stand: 16.07.20

Im Folgenden finden Sie Informationen von Seiten des Landesprüfungsamts zu Fragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie, z.B. zu den Themen Staatsexamina und Famulaturen.

Das Merkblatt wird laufend erweitert!

Durchführbarkeit Staatsexamina Frühjahr 2020 im klinischen Bereich

Der **Zweite Abschnitt** der Ärztlichen Prüfung konnte mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wie vorgesehen durchgeführt werden. Mit Bestehen dieser Prüfung können die betreffenden Studierenden das reguläre PJ antreten. Ein PJ-Beginn ohne zuvor bestandene Prüfung im Sinne des früheren „Hammerexamens“ (schriftliche und mündliche Prüfung nach dem PJ) ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Der **Dritte Abschnitt** der Ärztlichen Prüfung (Mai, Juni) ist nunmehr ebenfalls erfolgreich abgeschlossen worden.

Anmeldung zu den Prüfungen im Herbst 2020

Meldeschluss für den Zweiten Abschnitt (Oktober) und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (November, Dezember) war der 10.06.2020.

Nachreichschluß: 07.09.2020 (Zweiter Abschnitt), 21.10.2020 (Dritter Abschnitt)

Zu den Prüfungsmodalitäten im Herbst 2020 können derzeit noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da hier die weitere Entwicklung der Covid-19-Situation abgewartet werden muss.

Informationen zu den Prüfungen im Frühjahr 2020 werden ca. im Oktober auf der Seite der medizinischen Fakultät veröffentlicht. Meldeschluss ist der **11.01.2021**. Bitte informieren Sie sich bei Unklarheiten rechtzeitig beim Landesprüfungsamt oder beim Dekanat, damit es nicht zu einem Versäumnis der Meldefrist (gesetzliche Ausschlussfrist!) kommt.

Hinweise zur Rücktrittsregelung/„Freiversuch“

Unter Berücksichtigung der sich normalisierenden aktuellen Lage hebt das Landesprüfungsamt die Möglichkeit auf, den Rücktritt von den Staatsexamina ohne weitere Nachweise aus „Corona-Gründen“ zu erklären. Grundsätzlich gelten wieder die normalen Rücktrittsregelungen, die mit der Zulassung und Ladung bekanntgegeben werden (s. u.). Im Krankheitsfall bedeutet dies, dass zunächst wieder der Haus-/Facharzt aufgesucht wird und dann der Amtsarzt. Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung eines Rücktritts aus Krankheitsgründen ist das amtsärztliche Attest. Nur wenn das Gesundheitsamt nachweislich keine, oder nur verspätete Termine vergibt, reicht ausnahmsweise eine haus-/fachärztliche

Bescheinigung unter Angabe der Diagnose als Nachweis aus. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft jedoch ausschließlich das Landesprüfungsamt.

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen bis zum Nachreichschluss schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Sofern Ihnen bis dahin sowieso noch Leistungsnachweise (M2) fehlen, ist die explizite Antragsrücknahme nicht erforderlich. Ihr Status ist dann im FACT für das Landesprüfungsamt sichtbar. Für beide Fälle gilt, dass Sie sich für den nächsten Prüfungsdurchgang mit allen Unterlagen wieder neu anmelden müssen. Es erfolgt keine automatische Anmeldung.

Famulaturen

Bei nachweislichem Abbruch einer Famulatur auf Wunsch der Einrichtung und / oder aufgrund von Anordnung einer Quarantäne im Zuge der Coronapandemie können auch Famulaturzeiten, die unter 14 Kalendertagen liegen, anerkannt werden, wenn darüber entsprechende Nachweise der Ausbildungsstätte oder des Gesundheitsamtes vorgelegt werden **und** die Prüfungszulassung im Sommer 2020 ansonsten gefährdet würde. Zur Vervollständigung der Gesamtfamulatur müssen die fehlenden Tage aber nachgeholt werden, ggf. in einer anderen Einrichtung.

Famulaturen bis zum 19.04.2020 werden regulär anerkannt.

Über den 19.04.2020 hinaus gilt: Tätigkeiten, die nachweislich im Bereich der Coronahilfe erfolgen, können als Famulatur anerkannt werden, wenn sie mit einer regulären ganztägig abzuleistenden Famulatur vergleichbar sind. Sie haben unter ärztlicher Leitung zu erfolgen. Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter werden nicht anerkannt. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die tatsächlich abgeleisteten Zeiten und die konkrete Tätigkeit ersichtlich werden. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Die ausnahmsweise Anerkennung von Hilfstätigkeiten im Coronabereich in der beschriebenen Form endet mit dem laufenden Semester. Famulaturen in anderen Bereichen sind aufgrund der laufenden Vorlesungszeit nicht zulässig.

Aufgrund der Verschiebung der Vorlesungszeiten im Wintersemester (Beginn 02.11.2010) sind Famulaturen nach dem Sommersemester vom Ende der Klausurenwoche bis zum 01.11.2020 gestattet. Bitte bedenken Sie aber, dass bei Teilnahme am Zweiten Abschnitt im Herbst 2020 die Famulaturen bis 07.09.2020 abgeschlossen sein müssen.

Gesa Jörgensen